

Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Teilbereich ‚Teltower Vorstadt - Waldstadt‘

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 25.01.2006 gemäß § 81 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Neufassung vom 16.07.2003 (GVBl. Bbg. I S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2003 (GVBl. Bbg I S. 273), sowie § 5 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Prüfung sowie Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl I S. 210) nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt in den folgenden Gebieten im Teilbereich ‚Teltower Vorstadt - Waldstadt‘ der Landeshauptstadt Potsdam:

a) Gebiete mit absolutem Schutz der Wohnfunktion

1. Wohngebiet beidseitig des nördlichen Bereichs der Tornowstraße (Hermannswerder)
2. Wohngebiete südlich der Templiner Straße und südöstlich der Leipziger Straße
3. Wohngebiete südlich der Friedrich-Engels-Straße, Wohngebiete Schlaatzweg und Schlaatzstraße, Wohngebiete Am Alten Friedhof – Kolonie Daheim
4. Wohngebiet südwestlich der Heinrich-Mann-Allee zwischen Drevesstraße und Waldstraße
5. Wohngebiet Siedlung Eigenheim zzgl. des Gebiets westlich der Kleingartenanlage An der Alten Zauche
6. Wohngebiet Am Schlaatz mit Ausnahme des zentralen Bereiches (Bürgerhaus, Einkaufszentrum)
7. Wohngebiet südlich Am Nuthetal
8. Wohngebiet zwischen der Drewitzer Straße und der Heinrich-Mann-Allee bis zur Erich-Weinert-Straße einschließlich des Bereichs Am Stadtrand bis zum Meisenweg

9. Wohngebiet südwestlich der Heinrich-Mann-Allee (Waldstadt II) mit Ausnahme der Post und des Hotelstandortes.

b) Gebiete mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion

1. Wohngebiet beidseitig der Küsselstraße (Hermannswerder)
2. Wohngebiet im Einmündungsbereich Templiner Straße / westlich Michendorfer Chaussee/ westlich Leipziger Straße / An der Vorderkappe
3. Gebietsstreifen südwestlich der Heinrich-Mann-Allee zwischen Waldstraße und Ravensberggestell
4. Der zentrale Bereich des Wohngebietes Am Schlaatz (Bürgerhaus, Einkaufszentrum)
5. Wohngebiete nordöstlich der Drewitzer Straße zwischen Unter den Eichen und Am Stadtrand.

c) Gebiete mit Schutzanspruch benachbarter Gebiete

1. Gebiet nördlich der Templiner Straße (Cecilienhöhe)
2. Dreieck im Einmündungsbereich der Drewitzer Straße / Heinrich-Mann-Allee (Tankstelle)
3. Gebiet südwestlich der Heinrich-Mann-Allee beidseitig Am Moosfenn (Post und Hotelstandort)

d) Gebiete mit Schutzanspruch für Landschaft und Fernwirkung

1. Gebiet nordwestlich des Einmündungsbereichs Tornowstraße / Alter Tornow (Hermannswerder)
2. Gebiet zwischen der Friedrich-Engels-Straße, der Nuthe und dem nördlichen Bereich des Schlaatzweges
3. Gebiet östlich der Leipziger Straße / östlich Brauhausberg (Schwimmhalle, Landtag) zzgl. eines Gebietsstreifens nordwestlich der Leipziger Straße bis zur Havel
4. Gebiet östlich Nuthewinkel und nordwestlich Horstweg zzgl. eines Gebietsstreifens südöstlich des Horstweges bis zur Heinrich-Mann-Allee.

e) Gebiete zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart

1. Gebiet zwischen Brauhausberg und Heinrich-Mann-Allee beidseitig des nördlichen Bereichs der Albert-Einstein-Straße
2. Gebiet nordöstlich der Heinrich-Mann-Allee in ihrem nördlichsten Bereich bis zur Friedhofsgasse

3. Gebiet nordöstlich der Heinrich-Mann-Allee zwischen dem Straßenbahndepot und Horstweg
4. Gebiet nordöstlich der Heinrich-Mann-Allee zwischen der Tramtrasse, der Kleingartenanlage Käthe Kollwitz und An der Alten Zauche.

f) Flächen von Hauptverkehrsstraßen

1. Templiner Straße zwischen Leiterstraße (West) und Michendorfer Chaussee
2. Michendorfer Chaussee zwischen der Einmündung Brauhausberg und Einmündung Templiner Straße
3. Leipziger Straße
4. Brauhausberg zwischen Havelblick und Heinrich-Mann-Allee
5. Friedrich-Engels-Straße (im Geltungsbereich dieser Satzung)
6. Heinrich-Mann-Allee zwischen Lange Brücke und Friedhofsgasse
7. Heinrich-Mann-Allee zwischen Straßenbahndepot und Heuweg
8. Horstweg (im Geltungsbereich dieser Satzung)
9. Drewitzer Straße zwischen der Einmündung Heinrich-Mann-Allee und Erich-Weinert-Straße.

(2) Soweit Vorhaben sich über zwei Gebiete erstrecken, gilt die Regelung für das Gebiet, in welchem der größere Flächenanteil des Baugrundstücks gelegen ist.

(3) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung und die Gebietseinteilung sind in der zeichnerischen Darstellung zur Werbesatzung im Maßstab 1:10.000 dargestellt.

Die zeichnerische Darstellung ist Teil der Satzung.

§ 2 Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen

(1) Die in dieser Satzung festgelegten Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen beziehen sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck.

(2) Mehrere Werbeanlagen (Sammelwerbeanlage) auf einer Unterkonstruktion gelten als eine Werbeanlage.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Werbeanlagen, die gemäß § 55 Absatz 8 Nr. 1 oder 8 keiner Baugenehmigung bedürfen, sind erlaubnispflichtig, soweit sie eine Größe von 1,0 qm überschreiten.
- (2) Die Erlaubnis erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt.

§ 4 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten im gesamten Geltungsbereich

Werbeanlagen und Warenautomaten sind so anzubringen und zu gestalten, dass sie

1. die architektonischen Merkmale von Gebäuden, insbesondere die waagrecht und senkrecht gliedernden Fassadenelemente und Fenster, nicht verdecken,
2. keine sich bewegende, blinkende oder an- und abschwellende Lichtwirkung erzeugen,
3. nicht mit Spiegeln oder farbigen Flächen unterlegt sind und keine akustischen Elemente aufweisen.

§ 5 Gebietsbezogene Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) In den **Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden.
- (b) Sie dürfen eine Fläche von 3/1 Bogen (1,5 qm) nicht überschreiten.
- (c) Sie dürfen in ihrer Gesamtausdehnung 5% der Fassadenfläche der Gebäude, die der öffentlichen Verkehrsfläche unmittelbar zugewandt ist und 4/1 Bogen (2 qm) nicht überschreiten.
- (d) Sie dürfen nur an den Fassade, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- (e) Sie müssen sich bei Integration in eine vorhandene Einfriedung neben der Eingangstür in Form, Farbe, Material und Gliederung den Einfriedungselementen unterordnen. In Vorgärten sind sie nicht erlaubt.
- (f) Als Ausleger müssen sie einen Abstand von mindestens 2 m zur seitlichen Grundstücksgrenze einhalten.
- (g) Sie dürfen Schriftzüge in Einzelbuchstaben und Zeichen darstellen.
- (h) Sie dürfen bei Beleuchtung nur selbstleuchtende Schriftzüge oder Zeichen aufweisen.

Warenautomaten sind nicht erlaubt.

- (2) Abweichend von den Regelungen des Abs. 1 Buchstabe b) dürfen in den Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 30 Bogen (15 qm) werben.
- (3) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete mit absolutem Schutz der Wohnfunktion dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.
- (4) In den **Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- (a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden.
 - (b) Sie dürfen eine Fläche von 6/1 Bogen (3 qm) nicht überschreiten.
 - (c) Sie dürfen in ihrer Gesamtausdehnung 10 % der Fassadenfläche der Gebäude, die der öffentlichen Verkehrsfläche unmittelbar zugewandt ist und 8/1 Bogen (4 qm) nicht überschreiten.
 - (d) Sie dürfen nur an der Fassade, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
 - (e) Sie müssen sich bei Integration in eine vorhandene Einfriedung neben der Eingangstür in Form, Farbe, Material und Gliederung den Einfriedungselementen unterordnen.
 - (f) Sie müssen als Ausleger einen Abstand von mindestens 2,0 m zur seitlichen Grundstücksgrenze einhalten.
 - (g) In Vorgärten dürfen sie eine Fläche von 2/1 Bogen (1 qm) nicht überschreiten.

Sie dürfen als nicht - beleuchtete Warenautomaten ausgeführt werden.

- (5) Abweichend von den Regelungen des Abs. 4 Buchstabe b) dürfen in den Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 30 Bogen (15 qm) werben.
- (6) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(7) In den **Gebieten mit Schutzanspruch benachbarter Gebiete** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie dürfen an Gebäudefronten, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder Gebieten zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart unmittelbar zugewandt sind, sowie den davor liegenden Freiflächen, dürfen sie eine Gesamtausdehnung von 15% der Fassadenfläche nicht überschreiten.
- b) Sie dürfen an der Fassade, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder Gebieten zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart unmittelbar zugewandt sind, nur bis zur Oberkante der Brüstung des 2. Obergeschosses angebracht werden.
- c) Sie dürfen bei Integration in eine vorhandene Einfriedung, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder Gebieten zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart unmittelbar zugewandt sind, eine Fläche von 6/1 Bogen (3 qm) nicht überschreiten.
- d) Sie dürfen als Fremdwerbung, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder Gebieten zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart unmittelbar zugewandt ist, eine Fläche von 6/1 Bogen (3 qm) nicht überschreiten.
- e) Bei einer Tankstelle, die Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder Gebieten zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart unmittelbar zugewandt ist, ist je Zu- bzw. Abfahrtrichtung nur 1 Markenzeichen als Werbeanlage und eine 1 Werbeanlage für Serviceleistungen erlaubt.
- f) Bei einem Schnellrestaurant, das Gebieten mit absolutem Schutz der Wohnfunktion, Gebieten mit vorrangigem Schutz der Wohnfunktion oder dem Gebiet zum Erhalt der dörflichen Struktur unmittelbar zugewandt ist, ist je Zu- bzw. Abfahrtrichtung nur 1 Markenzeichen als Werbeanlage und 1 Werbeanlage für Serviceleistungen erlaubt.

Sie dürfen als Warenautomaten ausgeführt werden.

(8) Pylone und Werbefahnen dürfen in den Gebieten mit Schutzanspruch benachbarter Gebiete, ungeachtet der Ausrichtung der Werbung, das Gebäude mit der Stätte der Leistung und angrenzende Gebäude nicht überragen.

- (9) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete mit Schutzanspruch benachbarter Gebiete dürfen eine Fläche von 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.
- (10) In den **Gebieten mit Schutzanspruch für Landschaft und Fernwirkung** müssen Werbeanlagen, die der Landschaft unmittelbar zugewandt sind, folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Sie dürfen in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 15% der Fassaden, die der Landschaft zugewandt ist, nicht überschreiten.
 - b) Sie dürfen bei Integration in Einfriedungen eine Fläche von 6/1 Bogen (3 qm) nicht überschreiten.
 - c) Sie dürfen nur bis zur Oberkante der Brüstung des 2. Obergeschosses angebracht werden.
 - d) Fremdwerbung, die der Landschaft zugewandt ist, darf eine Fläche von 12/1 Bogen (6 qm) nicht überschreiten.

Warenautomaten sind erlaubt.

- (11) Pylone und Werbefahnen dürfen in den Gebieten mit Schutzanspruch für Landschaft und Fernwirkung, ungeachtet der Ausrichtung der Werbung, das Gebäude mit der Stätte der Leistung und angrenzende Gebäude nicht überragen.
- (12) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete mit Schutzanspruch für Landschaft und Fernwirkung dürfen eine Fläche bis zu 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.
- (13) In den **Gebieten zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart** müssen Werbeanlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Sie müssen sich an der Stätte der Leistung befinden und dürfen eine Fläche von 4/1 Bogen (2 qm) nicht überschreiten.
 - b) Sie dürfen nur an der Fassade, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses, über Schaufenstern, neben Eingängen und Durchfahrten sowie in Bauwischen angebracht werden.
 - c) Sie müssen sich bei Integration in eine vorhandene Einfriedung neben der Eingangstür in Form, Farbe, Material und Gliederung den Einfriedungselementen unterordnen, sind in s/w anzufertigen und dürfen eine Fläche von 1/1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

- d) Sie müssen als Ausleger einen Abstand von mindestens 2,0 m zur seitlichen Grundstücksgrenze einhalten. Als Ausleger, als Schilder, als schmiedeeiserne Konstruktion oder als Fahne aus Stoff dürfen sie eine Fläche von 1/1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten. Sie müssen rechtwinklig angebracht sein und dürfen bis zu 0,8 m in den Straßenraum ragen.
- e) Sie dürfen Schriftzüge auf der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen mit einer Höhe von bis zu 40 cm darstellen. Sie dürfen als vorgesetzte Einzelbuchstaben in Metall in gleicher Größe ausgeführt werden. Die Beschriftung ist nur in einer Farbe auszuführen.
- f) Sie dürfen bei Beleuchtung nur selbstleuchtende Einzelbuchstaben oder Zeichen aufweisen. Die Beleuchtung ist einfarbig und blendfrei auszuführen.

Warenautomaten sind nicht erlaubt.

(14) Abweichend von den Regelungen des Abs. 13 Buchstabe a) dürfen in den Gebieten zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart Einrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm mit Werbeanlagen am Gebäude, bis zu einer Einzelgröße von 6/1 Bogen (3 qm) und einer Gesamtgröße von 30 Bogen (15 qm) werben.

(15) Hinweisschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gebiete zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart dürfen eine Fläche bis zu 1 Bogen (0,5 qm) nicht überschreiten.

(16) In den **Flächen von Hauptverkehrsstraßen** sowie an den Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs sind folgende Werbeanlagen zulässig:

- a) Hinterleuchtete Werbesäulen.
- b) Fremdwerbung an Litfasssäulen mit Wechselanschlag.
- c) Pylone und Werbefahnen.
- d) Werbetafeln auch hinterleuchtet, in einem Abstand von mind. 100 m voneinander.
- e) Werbeuhren.

§ 6 Abweichende Regelungen für Werbeanlagen an Bauzäunen und -gerüsten

Die Einschränkungen des § 5 gelten nicht für Werbeanlagen an Bauzäunen und -gerüsten, - die entweder im öffentlichen Straßenland bis zu einer Höhe von 2,0 m ab Straßenoberkante errichtet werden sollen oder

- die mit einer Größe bis zu 100 qm an Baugerüsten, jedoch nur an einer Fassadenseite, errichtet werden sollen.
dies jedoch nur für die Dauer der Bauarbeiten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 79 Absatz 3 Nr. 2 BbgBO handelt,

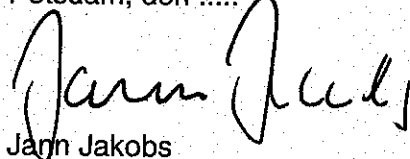
- wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis errichtet.
- wer fahrlässig eine Werbeanlage entgegen den genehmigten oder erlaubten vorgelegten Bauvorlagen ausführt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Absatz 5 BbgBO mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.
- (2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung treten diejenigen Regelungen der Werbesatzung der Stadt Potsdam vom 17.06.1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 außer Kraft, welche sich auf den in der zeichnerischen Darstellung mit blau unterbrochener Linie umschlossenen Teilbereich ‚Teltower Vorstadt - Waldstadt‘, beziehen.

Potsdam, den ^{27.2.06}.....



Jann Jakobs

Oberbürgermeister

Anlage: - Zeichnerische Darstellung des Teilbereichs ‚Teltower Vorstadt - Waldstadt‘ der Werbesatzung (Maßstab 1 : 10.000)